

## Wie viel Sicherheit braucht ein Sicherheitstreppenraum?

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO ist ein zweiter Rettungsweg nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum (Sicherheitstrepfenraum) möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können. Außerhalb des Geltungsbereichs der Muster-Hochhausrichtlinie existieren allerdings vonseiten der ARGEBAU keine planungsrechtlichen Grundlagen, wie ein derartiger Sicherheitstrepfenraum zu konzipieren ist. Dies ist umso verwunderlicher, als die Musterbauordnung die Begrifflichkeit des Sicherheitstrepfenraums bereits seit mehreren Jahrzehnten kennt. Trotzdem scheint es bisher nicht gelungen zu sein, einen Konsens über die verbindlichen Ausführungsparameter zu erlangen.

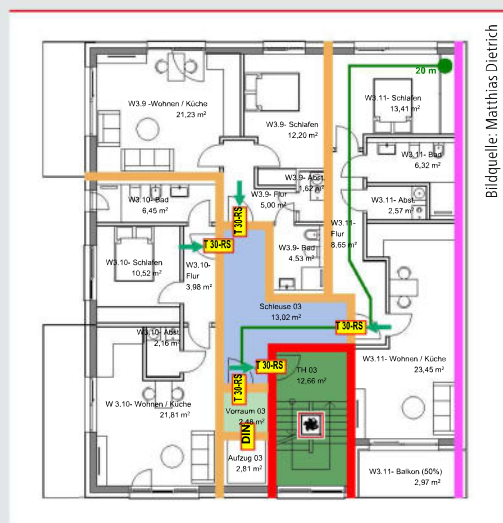
Selbst die MVV TB enthält diesbezüglich keine weitergehenden Angaben. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es seit jeher Auseinandersetzungen über die Frage gibt, welchen konkreten Anforderungen ein Sicherheitstrepfenraum entsprechen muss. In der Praxis verstärkt sich jedoch der Druck auf die Ersteller von Brandschutznachweisen, entsprechende Sicherheitstrepfenräume zu planen.

Zunächst ist zu anzumerken, dass § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO zwei Anforderungen verknüpft: Ein Verzicht auf einen zweiten Rettungsweg geht nämlich mit einem **sicher erreichbaren** Treppenraum, in den **Feuer und Rauch nicht eindringen können**, einher. Der Sicherheitstrepfenraum definiert sich somit durch die Komponenten der sicheren Erreichbarkeit und des Nichteindringens von Feuer und Rauch. Nur ein Treppenraum, der beide Anforderungen erfüllt, kann demnach als Sicherheitstrepfenraum bezeichnet werden.

Einige Bundesländer haben inzwischen Lösungsmöglichkeiten entwickelt, wie ein Sicherheitstrepfenraum geplant werden kann. Es bleibt jedoch unklar, ob derartige Treppenräume, die teilweise auch als „Sicherheitstrepfenraum light“ bezeichnet werden, vollumfänglich den Anforderungen des § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO entsprechen.

In Hamburg wurde z. B. durch den Bauprüfdienst eine Ausführungsvariante für Sicherheitstrepfenräume in Wohngebäuden mit einem definierten untergeordneten Gewerbeanteil im Erdgeschoss veröffentlicht. Der Bauprüfdienst unterscheidet dabei zwischen außenliegenden und innenliegenden Sicherheitstrepfenräumen. Außenliegende Sicherheitstrepfenräume werden über einen an der Gebäudeaußenwand (im Freien) liegenden, offenen, außenluftumspülten Gang („Laubengang“) erschlossen. Dagegen erfolgt die Anbindung bei einem innenliegenden Sicherheitstrepfenraum über einen notwendigen Flur. Bei innenliegenden Sicherheitstrepfenräumen ist daher eine Druckbelüftungsanlage mit Abströmschächten in den vorgelagerten notwendigen Fluren erforderlich. Die Stromversorgung erfolgt durch Leitungsanlagen in Funktionserhalt, die unmittelbar hinter dem Hauptzähler und vor der Niederspannungshauptverteilung parallel abgegriffen werden kann. Eine Sicherheitsstromversorgung ist jedoch nicht erforderlich.

In Berlin wurden ebenfalls inzwischen Bemessungsparameter für Sicherheitstrepfenräume entwickelt. Auch dort gilt, dass der Geltungsbereich auf Wohngebäude mit definierten untergeordneten Gewerbeanteilen im Erdgeschoss beschränkt ist. Es wird ebenfalls zwischen innenliegenden und außenliegenden Sicherheitstrepfenräumen differenziert. Im Unterschied zu Hamburg verzichtet Berlin jedoch weitestgehend auf anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen.



Bildquelle: Matthias Dietrich

*Es fehlen verbindliche bauordnungsrechtliche Vorgaben, in welcher Form ein Sicherheitstrepfenraum unterhalb der Hochhausgrenze auszubilden ist.*

Stattdessen vertraut die Berliner Variante auf einen vorgelagerten Flur, der aufgrund entsprechend bemessener Wand- und Türanforderungen eine Schleusenfunktion übernimmt. Ferner dürfen Sicherheitstrepfenräume nach dieser Richtlinie nur in Wohngebäuden ausgeführt werden, deren Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind.

Die verbleibenden Bundesländer blicken gegenwärtig mit zurückhaltender Skepsis auf die vorgenannten Vorstöße aus Hamburg und Berlin. Will der Fachplaner auf Nummer sicher gehen, bleibt ihm somit gegenwärtig nur die Umsetzung der einschlägigen Vorschriften für den Sicherheitstrepfenraum in einem Hochhaus. Dabei dürfte unstrittig sein, dass eine derartige Konzeption zwar auf der sicheren Seite liegt, jedoch insbesondere bei Standardbauten die Grenzen einer wirtschaftlichen Brandschutzplanung überschreitet. Hinsichtlich des verbleibenden Restrisikos – und das ist schließlich auch bei einer vollständigen Umsetzung der MBO immer gegeben – stellt sich bei der Bemessung eines Sicherheitstrepfenraums die Frage, was sinnvoll und angemessen ist.

Bedauerlicherweise bleibt die ARGEBAU den Fachplanern seit geraumer Zeit eine konkrete Antwort schuldig, welche Parameter für die Bemessung eines Sicherheitstrepfenraums im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO verbindlich zu beachten sind. Es wäre an der Zeit, dazu Farbe zu bekennen.

**Dipl.-Ing. Matthias Dietrich**  
Mitglied in der VdBP ■

### Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.  
c/o PHlplan  
Anton-Böck-Straße 34  
81249 München  
info@vdbp.de  
www.vdbp.de

